

LF1-LEG- 49/001-2004

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 16.02.2004

zu Ltg.-**394/F-14-2005**

L-Ausschuss

NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetz

Änderung

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes,
LGBl. 6401

Der Entwurf über die Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. Österreichischen Städtebund-Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter NÖ, Unterwagrammerstraße 1, 3100 St. Pölten
6. Abteilung Landesamtsdirektion
7. Abteilung Finanzen
8. Abteilung Gemeinden
9. Abteilung Veterinärangelegenheiten
10. Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
11. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, z.H. Herrn Bezirkshauptmann w.HR Dr. Nikisch, Körnermarkt 1, 3500 Krems
12. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
13. Österreichische Tierärztekammer, Außenstelle NÖ, Biberstraße 22, 1010 Wien
14. Österreichische Tierärztekammer, z.H. Herrn Präsident Dr. Franz Josef Jäger, Biberstraße 22, 1010 Wien
15. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
16. Wirtschaftskammer für NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
17. Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss, Plösslgasse 15, 1041 Wien
18. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
19. Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
20. Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
21. Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
22. Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
23. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generation und Konsumentenschutz, z.H. Frau Cornelia Graf
24. NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme
25. Klub der Sozialdemokratischen, Landtagsabgeordneten NÖ, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme
26. NÖ Landtagsfraktion der Freiheitlichen Landhausplatz 1, Haus 1, 3109 St. Pölten, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme
27. Grünen Klub im NÖ Landtag, Landhausplatz 1, Haus 1, 3109 St. Pölten, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme
28. Büro Landesrat Dipl.Ing. Plank, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil:

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„Vorweg erlauben wir uns festzustellen, dass aus unserer Sicht die Berücksichtigung der fachmännischen Fleischuntersucher („Laienbeschauer“) im vorliegenden Entwurf unabdingbar ist.“

Die Kompetenz und der Inhalt der Regelung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes ist bundesgesetzlich in § 47 Fleischuntersuchungsgesetz vorgegeben. Es liegt nicht in der Kompetenz der Landesgesetzgebung, festzulegen, ob im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung fachmännische Fleischuntersucher (Laienbeschauer) eingesetzt werden dürfen. Dem Hinweis konnte daher nicht näher getreten werden.

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

„Zu dem uns übermittelten Gesetzesentwurf zu obigem Betreff besteht seitens unseres Verbandes kein Einwand.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen oben genannte Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes keine Einwände erhoben werden.“

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

„Zur Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes, mit welchem der Einhebungsmodus der der Untersuchungsgebühren dahingehend geändert wurde, dass nicht mehr die Gemeinden, sondern die Landesveterinärdirektion die Einhebung der Gebühren vornimmt, erhebt die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer grundsätzlich keinen Einwand.“

Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass im Falle der Notschlachtung eines Tieres am Hof des Tierhalters und nachfolgender Verbringung in einen Schlachthof die Gebühr doppelt eingehoben werden könnte. Dies deshalb, da seit 1.1.2004 auch bei Notschlachtungen eine Lebenduntersuchung zwingend vorgeschrieben ist und am Schlachthof die Fleischuntersuchung.“

Der Hinweis, es würden wegen ein und derselben Leistung ein Fleischuntersuchungsaufwand doppelt verrechnet, trifft nicht zu. Im Falle einer Notschlachtung am Hof des Tierhalters ist ab 1. Jänner 2004 die Lebenduntersuchung des Schlachttieres zwingend vorzunehmen. Es muss zwischen Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterschieden werden. Die auf die Schlachttieruntersuchung folgende Untersuchung von Fleisch des Schlachttieres ist unabhängig davon, ob diese an unterschiedlichen Orten stattfinden, durchzuführen. Es trifft nicht zu, dass dadurch dem Tierbesitzer zusätzlich ein Untersuchungsaufwand verrechnet wird, wenn die Fleischuntersuchung nicht im landwirtschaftlichen Betrieb, sondern an einem anderen Ort vorgenommen wird.

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Finanzen:

„Unter der Voraussetzung, dass mit den im Voranschlag des Landes Niederösterreich veranschlagten Mitteln das Auslangen gefunden wird, besteht gegen den gegenständlichen Entwurf für eine Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetz kein Einwand.“

Zu diesem Hinweis wird bemerkt, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht die Höhe von Fleischuntersuchungsgebühren festgesetzt wird. Die Höhe dieser Gebühren wird überdies erst in der NÖ Fleischuntersuchungsgebührenverordnung konkret bestimmt. Europarechtlich sind durch die Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Jänner 1985 über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen nach den Richtlinien 89/662 EWG, 90/425/EWG, 90/675/EWG und 91/496/EWG kostendeckende Gebühren einzuhoben. Zur Deckung höherer Kosten für Untersuchungen von Fleisch können entweder Pauschalbeträge „für bestimmte Betriebe“ angehoben werden. Es können abweichend davon auch die tatsächlichen Kosten deckende Gebühren festgesetzt werden. Weichen etwa die Lohn- und Gehaltskosten oder die Relation von Tierärzten und Untersuchungspersonal von den europarechtlich bestimmten Pauschalbeträgen ab, so können die Gebühren bis zur Höhe der tatsächlichen Untersuchungskosten gesenkt werden. Es ist daher zwingend, dass mit den im Voranschlag des Landes Niederösterreich veranschlagten Mitteln aus eingehobenen Gebühren der Fleischuntersuchungen Auslangen gefunden wird, andernfalls die Gebühren entgegen den europarechtlichen Vorgaben nicht kostendeckend sind.

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„In den Erläuterungen wird von einer verwaltungsinternen Landesfleischuntersuchungskasse gesprochen und eine zentrale Kontrolle durch die Landesveterinärdirektion angenommen.“

Zunächst stellt sich die Frage, mit welchem organisationsrechtlichen Akt eine Landesfleischuntersuchungskasse eingerichtet werden soll. Weiters ist anzumerken, dass sich eine zentrale Zuständigkeit der Abteilung Veterinärangelegenheiten nicht aus der geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ergibt. Die zukünftig der Landesregierung zukommende Vollziehung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes fällt in die Zuständigkeit der Abteilung Agrarrecht. Eine Zuständigkeit der Abteilung Veterinärangelegenheiten kann nur durch eine entsprechende Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung erzielt werden.“

Es wird bei Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsvorschlages erforderlich sein, entsprechend dieser Bemerkung die geltende Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung zu ändern und die Vollziehung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes der Abteilung Veterinärangelegenheiten zu übertragen.

Marktgemeinde Hausbrunn, Verw. Bezirk Mistelbach:

„Es wird jedoch gebeten, nachstehende Anregungen zu überdenken:

1. Durch die geplante Änderung soll keine Erhöhung der Schlachtvieh- u. Fleischuntersuchungsgebühren entstehen, da diese letztendlich der Konsument zu tragen hat.
2. Die vorgesehene Einhebung der Gebühren soll tatsächlich durch die NÖ Landesregierung erfolgen. Bei eventuellem Zahlungsverzug soll dann nicht wieder die Gemeinde zur Einhebung beauftragt werden.

Die Wirksamkeit dieser Änderung sollte aus budgetären Gründen zu Jahresbeginn erfolgen.“

Mit dem vorliegenden Entwurf wird nicht die Höhe von Fleischuntersuchungsgebühren festgesetzt. Zur Anregung, die Änderung mit Beginn des Jahres 2005 in Kraft treten zu lassen, ist auszuführen, dass eine Anordnung, die Gesetzesänderung rückwirkend in Kraft treten zu lassen weder recht- noch zweckmäßig wäre. Die Gemeinden werden bis zur verfassungsmäßigen Kundmachung der Änderung die Abrechnung der Fleischuntersuchung durchführen. Im Falle eines rückwirkenden Geltungsbereiches würden nicht nur die Gemeinden den bereits getätigten Aufwand nicht ersetzt bekommen, sondern würde darüber hinaus rückwirkend die Rechtsgrundlage der bereits erfolgten Verrechnungen verloren gehen. Diesem Hinweis war aus rechtlichen Bedenken nicht zu entsprechen. Hingegen wird ein Zuwarten des Inkrafttretens bis zum 1. Jänner 2006 als unzweckmäßig erachtet.

2. Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

zu Artikel I Z. 4 und 5 (§ 3 Abs.1):Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„In § 3 Abs.1 ist von einer „angemessenen Entlohnung“ die Rede. Aus unserer Sicht wäre es aus Gründen der Rechtssicherheit und um faire transparente Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, notwendig, diesen sehr unbestimmten Begriff näher zu definieren.“

Dieser Anmerkung wurde deshalb nicht entsprochen, weil der Begriff „angemessene Entlohnung“ bereits im geltenden Gesetz verwendet wird und die Auslegung dieses Begriffes zu keinen nennenswerten Problemen führte. In der Rechtsordnung ist dieser Begriff üblich. So wird er in § 1152 Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) verwendet. Angemessen ist das Entgelt, welches sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das, was unter ähnlichen Umständen geschieht oder geschehen ist, ergibt und üblich ist. Der Begriff hat sich als Richtlinie für eine Angemessenheitsprüfung im Rahmen der Gebührenfestsetzung durch die NÖ Fleischuntersuchungsgebührenverordnung bewährt.

zu Artikel I Z. 9 (§ 4):

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Am Schluss des Wortlautes des § 4 wären Anführungszeichen zu setzen.“

Dieser Anregung wurde entsprochen

Landesstelle Niederösterreich der österreichischen Tierärztekammer:

„Zu § 4 Abs.2: Das Wort „eingehobenen“ sollte entfallen, weil ansonsten wieder die Gefahr besteht, dass an Schlachthöfen, die die Gebühr nicht bezahlen, auch die Fleischuntersuchungsorgane für ihre Tätigkeit so lange nicht entlohnt werden, als der Zahlungsfluss stockt. Fleischuntersuchungsorgane werden im hoheitlichen Auftrag tätig, und haben einen Anspruch auf Bezahlung gegenüber dem Land, unabhängig von der Bezahlung der Gebühr durch den Abgabepflichtigen. Es ist ja auch nicht vorstellbar, Landesbedienstete nicht zu bezahlen, weil einzelne Steuerpflichtige Schulden haben.“

Um den Zahlungsfluss abzusichern sollte überdies nach dem Wort „Beträge“ der Satzteil „innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungslegung“ eingefügt werden.

Diesen Einwendungen wurde nicht entsprochen. Der Begriff „eingehobenen“ soll betonen, dass nicht die Abgabenbehörde, sondern der Gebührenpflichtige den Fleischuntersuchungstierärzten ein angemessenes Entgelt schuldet und die Tätigkeit der Fleischuntersuchungstierärzte eine unternehmerische ist. Nur ausnahmsweise finanziert das Land Niederösterreich das Entgelt bei Vorliegen von Zahlungsstockungen beim Gebührenpflichtigen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vor, um eine vermeidbare Insolvenz des Gebührenpflichtigen zu verhindern. Die Vorfinanzierung findet gegen Abtretung der unbeglichenen Ansprüche für eine bestimmte Zeit statt. Diese Modalitäten wurden bereits nach der geltenden Rechtslage durch zivilrechtliche Zusage im Wege eines Erlasses angewendet und soll auch nach der vorliegenden Änderung beibehalten werden. Hinsichtlich der Anregung einer Absicherung des Zahlungsflusses wird angemerkt, dass die Fleischuntersuchungstierärzte derzeit bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten durch Erlass angehalten sind, mit den Untersuchungen innezuhalten und mit der Abgabenbehörde über die weitere Vorgangweise Rücksprache zu halten. Hinzu kommt, dass die Abgabenbehörde analog zu § 232 Abs.1 NÖ Abgabenordnung ohne unnötigen Aufschub Erledigungen zu treffen hat, wozu auch die Verrechnung und Überweisung des eingehobenen Entgelts an die Fleischuntersuchungstierärzte zählt. Die Festsetzung einer bestimmten Frist zur Überweisung erscheint entbehrlich.

zu Artikel I Z.11 (§ 5):

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Die Regelung des § 5 Abs. 3 (neu) wirft die Frage auf, wann die Abrechnung der Kosten gemäß § 6 Abs. 3 Z. 3 und 4 (neu) erfolgt.“

Dieser Anregung wurde deshalb nicht entsprochen, weil die Abgabenbehörde ohne unnötigen Aufschub Erledigungen zu treffen hat, wozu auch die Verrechnung und Überweisung des Entgelts zählt. Die Festsetzung einer bestimmten Frist zur Verrechnung würde auch die Festsetzung einer Frist zur Überweisung erforderlich machen. Das Ergebnis dieser Regelung wäre weniger flexibel und erscheint deshalb entbehrlich.

„Das in § 5 Abs. 4 (neu) verwendete Wort „verfügen“ wirft die Frage auf, mit welchem Rechtsakt diese „Verfügung“ erfolgt und ob sie antragsbedürftig ist. Weiters darf angeregt werden, die alte Rechtschreibung zu verwenden.“

Diese Anregung wurde aufgenommen und der Gesetzeswortlaut von § 5 Abs.4 (neu) entsprechend abgeändert.“

Landesstelle Niederösterreich der österreichischen Tierärztekammer:

Zu § 5 Abs.3: Aus den oben angeführten Gründen sollte nach dem Ausdruck „Abrechnung“ der Ausdruck „und Bezahlung“ eingefügt werden.

Dieser Anregung wurde deshalb nicht entsprochen, weil „Abrechnung“ im weiteren Sinn nicht nur die ziffernmäßige Feststellung des Gebührenanspruches, sondern auch die Abgeltung dieses Anspruches selbst bedeutet.

zu Artikel I Z.17 (§ 6 Abs. 4):

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„In § 6 muss sichergestellt werden, dass bei Identität der Untersuchungsstelle und des Dienstortes des Untersuchungsorgans keine Weggebühr anfällt. Um entsprechende Kontrollen der Weggebühr sicherzustellen, wird eine entsprechende Kontrollmöglichkeit für die betroffenen Betriebe durch Einsicht in die Aufzeichnungen gefordert.“

Dieser Anregung wurde deshalb nicht entsprochen, weil es keinen sachlichen Grund gibt, dem Fleischuntersuchungstierarzt eine Weggebühr vorzuenthalten, wenn sich der Praxissitz oder Dienstort und Untersuchungsstelle im selben Gemeindegebiet befindet. Bei Identität der Untersuchungsstelle und des Dienstortes des Untersuchungsorgans wird keine Weggebühr anfallen.

Landesstelle Niederösterreich der österreichischen Tierärztekammer:

„Zu § 6 Abs.4 letzter Satz: Dieser Satz sollte ersatzlos entfallen. Weggebühren gelten die tatsächlich den Fleischuntersuchungsorganen anfallenden Kosten ab. Eine Begrenzung nach oben – auch eine Pauschalierung kann eine solche Begrenzung darstellen – würde bedeuten, dass Fleischuntersuchungsorgane einen Teil der Anfahrtskosten aus der eigenen Tasche zahlen müssten, was unzumutbar ist. Durch die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung kann ohnedies sichergestellt werden, dass nicht Fleischuntersuchungsorgane bestellt werden, die unnötig weite Anfahrtswege verrechnen müssten.“

Dieser Anregung wurde deshalb nicht entsprochen, weil es weder einen rechtlichen noch einen sachlichen Grund gibt, Pauschbeträge nicht festzusetzen. Dem Fleischuntersuchungstierarzt darf eine Weggebühr nicht vorenthalten werden, wenn die Wegstrecke zwischen dem Praxissitz oder Dienstort und Untersuchungsstelle im selben Gemeindegebiet nennenswert ist. Bei Identität der

Untersuchungsstelle und des Dienstortes des Untersuchungsorgans wird keine Weggebühr anfallen.

zu Artikel I Z. 20 (Entfall § 9-alt):

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„Wichtig erscheint uns auch eine erweiterte Transparenz im Bezug auf die Verwendung der Gebühren. Aus diesem Grund sprechen wir uns jedenfalls gegen den Entfall des § 9 (alt) aus.“

Landesstelle Niederösterreich der österreichischen Tierärztekammer:

„Zu § 9: Die Kammer vertritt die Auffassung, dass die bisherige Zweckbindung sinnvoll ist, möchte sich aber in diese Rechtsfrage nicht abschließend einmischen. Allerdings sollte § 9 Z.8 jedenfalls erhalten bleiben, weil damit sichergestellt wird, dass Fleischuntersuchungsorgane nicht durch die Zahlungsunfähigkeit der Abgabepflichtigen in ihren Ansprüchen geschmälert werden. Überdies sollte der bisherige Erlass, wonach bei Nichtzahlung der Fleischuntersuchungen durch den Abgabepflichtigen durch einen Monat mit der Fleischuntersuchung innezuhalten ist, in den Gesetzestext aufgenommen werden. Die Tierärztekammer weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Regelung sehr zu begrüßen ist und nicht nur den Fleischuntersuchungsorganen, sondern vor allem dem Konsumentenschutz und Tierschutz dient.“

Beiden Anregungen wurde nicht entsprochen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Urteil vom 30. Mai 2002, Rs C-284/00 und C-288/00, Stratmann und Fleischuntersuchung Neuss festgestellt, dass keine Bestimmung der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/118/EG die Erhebung einer spezifischen Gebühr zusätzlich zu den Gemeinschaftsgebühren gestattet, um bestimmte Kosten für Untersuchungen und Kontrollen abzudecken, die nicht in allen Fällen stattfinden. Sowohl aus dem Anhang der Entscheidung 88/408 als auch aus dem Kapitel I Nummer 4 Buchstabe a und b des Anhanges der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/118/EG ergeben sich vielmehr, dass jede von einem Mitgliedstaat beschlossene Erhöhung den Pauschalbetrag der Gemeinschaftsgebühr selbst betreffen und als dessen Anhebung erfolgen müsse und dass eine spezifische, über die Gemeinschaftsgebühren hinausgehende Gebühr sämtliche tatsächlich entstandenen Kosten abdecken müsse. Der Gerichtshof begründet diese Auffassung mit dem Hinweis auf das Ziel der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. Dieser wiedergegebenen Rechtslage wird bereits § 3 des geltenden Gesetzes über die Höhe der Abgabe gerecht. Es entspricht dem Legalitätsprinzip, wenn bestimmte Bereiche der Verwaltung in der Weise geregelt werden, dass nur die Ziele festgelegt und nicht auch die Mittel zur Erreichung der Ziele fix vorgeben werden. Die Zielsetzung des NÖ Fleischuntersuchungsgesetzes liegt in der innerstaatlichen Umsetzung der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/118/EG zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und kostendeckenden Schlacht tier- und Fleischuntersuchung. Die bestehende nähere Regelung hat sich nicht hinreichend flexibel erwiesen. Es ist unzumutbar, bei jeder Änderung des Verwendungszweckes, etwa durch Änderung des Fleischuntersuchungsgesetzes auch das bestehende Gesetz zu ändern. Sollte ein Regelungsbedarf bestehen, könnte der Verwendungszweck der eingehobenen Mittel in die NÖ Fleischuntersuchungsgebührenverordnung aufgenommen werden.

3. Erläuterungen:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es ist unklar, was mit einer „Simplification“ im Bereich des Fleischuntersuchungsgesetzes gemeint ist.“

Dieser Anmerkung wurde in der Weise entsprochen, dass im Motivenbericht der veterinärfachliche Begriff näher umschrieben wurde.

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Das Bundesministerium hat die Berichtigung von redaktionellen Fehlern angeregt.

Dieser Anregung wurde zur Gänze entsprochen.

Landesstelle Niederösterreich der österreichischen Tierärztekammer:

„Zu den Erläuterungen Punkt 2 2. Absatz weist die Kammer daraufhin, dass die angesprochene Neuregelung des Fleischuntersuchungsgesetzes nicht Gesetz und daher nicht Grundlage für landesrechtliche Änderungen sein kann.“

Dieser Einwand bestätigt die Notwendigkeit, das bestehende Gesetz flexibler zu gestalten, um den wirtschaftlichen Änderungen ohne unnötige Verzögerung Rechnung tragen zu können. Die angesprochene Neuregelung ist noch nicht Gesetz. Der Einwand übersieht, dass an der in Erwägung gezogenen Stelle der Erläuterungen von zukünftigen Anforderungen die Rede ist, die auch auf den Regelungsbereich des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes Einfluss haben werden. Zum besseren Verständnis erscheint es daher zweckmäßig, diese Ausführungen in den Motivenbericht zu übernehmen.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.